

Ebnat-Kappel  
Politische Gemeinde



PROJEKT NR. 118.1.010.01

# GESAMTGEWÄSSERRAUMAUSSCHEIDUNG INNERHALB BAUZONE

FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM NACH ART. 36A GSCHG

## PLANUNGSBERICHT

23. FEBRUAR 2026

## MITWIRKUNG



**Titelbild: Ausschnitt GN10 in der Gemeinde Ebnat-Kappel**

Quelle: [www.Geoportal.ch](http://www.Geoportal.ch) | Februar 2025

## INGRESS

Plandarstellung sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG  
FSU SIA

Teufener Strasse 19  
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62  
[info@err.ch](mailto:info@err.ch)  
[www.err.ch](http://www.err.ch)



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>GLOSSAR</b>	<b>5</b>
FACHBEGRIFFE	5
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
<b>1 AUSGANGSLAGE</b>	<b>7</b>
1.1 ANLASS DER PLANUNG	7
1.2 SITUATION UND PERIMETER	7
<b>2 GESETZLICHER AUFTRAG</b>	<b>8</b>
2.1 BUND	8
2.2 KANTON	10
<b>3 PLANUNGSVERFAHREN</b>	<b>11</b>
3.1 PLANUNGSINSTRUMENT	11
3.2 PLANUNGSABLAUF	11
<b>4 RECHTSKRÄFTIGE BAULINIEN- UND SONDERNUTZUNGSPLÄNE</b>	<b>12</b>
4.1 GESTALTUNGSPLAN STEGRÜTI	13
4.2 SONDERNUTZUNGSPLAN FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM CHURZERBACH	14
4.3 BAULINIENPLAN STEINENBACH	15
4.4 GEWÄSSERABSTANDSLINIENPLAN LÄGELENBACH / BÜRZELBACH	16
4.5 BAULINIENPLAN GARAGE HERMANN	17
<b>5 ANFORDERUNGEN AN DEN GEWÄSSERRAUM</b>	<b>18</b>
5.1 NATÜRLICHE FUNKTION DER GEWÄSSER	18
5.2 HOCHWASSERSCHUTZ	18
5.3 GEWÄSSERNUTZUNG	19
<b>6 GEWÄSSERRAUMAUSSCHEIDUNG</b>	<b>19</b>
6.1 PLANERISCHE AUSGANGSLAGE	19
6.2 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE	19
6.3 HYDROLOGISCH NOTWENDIGE GEWÄSSERRAUMBREITE	20
6.4 ÖKOLOGISCHE ANFORDERUNGEN	21
6.5 BERÜCKSICHTIGUNG VON GESCHIEBESPERREN	22
6.6 GEWÄSSERNUTZUNG	22
6.7 DICHT ÜBERBAUTES GEBIET	22
6.8 GEWÄSSERACHSE, GEWÄSSERRAUMSYMMETRIE UND -VEREINFACHUNG	25
6.9 DEFINITIVER GEWÄSSERRAUM	25
6.10 VERZICHT AUF DIE FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS	28
6.11 BAUBEWILLIGUNGEN IM GEWÄSSERRAUM	30
<b>7 BEANSPRUCHUNG VON FRUCHTFOLGEFLÄCHEN</b>	<b>30</b>
<b>8 INTERESSENABWÄGUNG</b>	<b>31</b>



<b>9</b>	<b>INFORMATION UND MITWIRKUNG</b>	<b>31</b>
<b>10</b>	<b>KANTONALE VORPRÜFUNG</b>	<b>31</b>
<b>11</b>	<b>GENEHMIGUNG</b>	<b>31</b>
<b>12</b>	<b>BEILAGE</b>	<b>32</b>
	<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>33</b>
	<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>	<b>33</b>



# GLOSSAR

## FACHBEGRIFFE

Tab. 1: Glossar – Fachbegriffe

Böschung Gefälle	Mass für die Steilheit der Böschung
Breitenvariabilität	Breitenvariabilität des Wasserspiegels eines Fließgewässers; Wertebereich: (ausgeprägt / eingeschränkt / keine)
Dimensionierungshochwasser	DHQ, massgebender Hochwasserabfluss (i.d.R. HQ100 im Siedlungsgebiet), welcher schadlos abgeführt werden muss
Freibord	Das Freibord bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Wasserspiegel und der Oberkante des Ufers oder eines Wasserbauwerks (z.B. Damm, Sperre); die Breite des Freibords ist demzufolge der horizontale Abstand zwischen den beiden Punkten an beiden Böschungen
Gewässernetz 1:10'000 (GN10)	Das GN10 bildet offene und eingedolte Gewässer mit mehr als 20 cm Breite bzw. Röhrendurchmesser, Seeufer, Rufen und Trockenrinnen sowie ausgewählte stehende Gewässer ab und zeigt die Kilometrierung auf. Die Lagegenauigkeit beträgt im Baugebiet 0.5 m und ausserhalb Baugebiet 3.0 m.
Gewässerraum	Der Gewässerraum ist der Raum, in welchem die natürlichen Funktionen des Gewässers gemäss Art. 36a GSchG sichergestellt werden müssen
hydraulisch nötige Breite	Dimension des Gerinnequerschnitts (Oberkante – Oberkante) zur Gewährleistung eines schadlosen Abflusses des DHQ
Korrekturfaktor	Faktor zur Berechnung der natürlichen Sohlenbreite eines Fließgewässers anhand der Sohlenbreite in Abhängigkeit des jetzigen Zustandes; Breitenvariabilität ausgeprägt = Faktor 1.0; eingeschränkt = Faktor 1.5; keine = Faktor 2.0
Minimalbreite ab Böschungsoberkante	2.0 m breiter Streifen ab Böschungsoberkante zur Raumsicherung für eine standortgerechte Ufervegetation, sofern kein technischer Zugang angeordnet
minimale Gewässerraumbreite	minimal erforderlicher Raum für ein Fließgewässer, Berechnung gemäss Art. 41 a Abs.1 und Abs.2 GSchV (minimaler Gewässerraum)
natürliche Sohlenbreite	erforderliche Sohlenbreite zur Gewährleistung der Breitenvariabilität des Wasserspiegels
Sohlenbreite gemäss Ökomorphologie	heutige Sohlenbreite des Gewässers gemäss Karte Natürlichkeitsgrad 2013 des Kantons St. Gallen (Geoportal)
technischer Zugang	Erforderlicher Raum für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten entlang eines Fließgewässers



## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Tab. 2: Glossar – Gesetzliche Grundlagen

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2023)
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen vom 05.07.2016 (Stand 01.10.2022)
WBG	Wasserbaugesetz vom 17.05.2009 (Stand 01.10.2022)



# 1 AUSGANGSLAGE

## 1.1 ANLASS DER PLANUNG

Der erste Anstoss zur Offenlegung, Aufwertung und Sicherung von stehenden Gewässern und Fließgewässern bildete die Volksinitiative «Lebendiges Wasser» des Schweizerischen Fischerei-Verbands. Als indirekter Gegenvorschlag wurde daraufhin die parlamentarische Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» lanciert. Ende 2009 hat das Parlament schliesslich die Änderung des Gewässerschutzgesetzes beschlossen.

Gemäss den revidierten nationalen und kantonalen Gesetzgebungen ist entlang jedes Gewässers ein Gewässerraum auszuscheiden. Der Kanton St. Gallen legt im PBG fest, dass die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen hat.

## 1.2 SITUATION UND PERIMETER

Mit vorliegender Sondernutzungsplanung wird die Festlegung des Gewässerraums innerhalb der Bauzone der Gemeinde Ebnat-Kappel vorgenommen. Innerhalb der Bauzone fusst die Festlegung auf vertieften Abklärungen bezüglich der hydraulischen Eigenschaften einzelner Gewässerabschnitte und deren Hochwassersicherheit.

Bereits ausgeschiedene Gewässerräume behalten ihre Rechtswirkung und werden in den Sondernutzungsplänen der Gesamt-Gewässerraumausscheidung als Hinweise aufgeführt. In manchen Abschnitten wird die Gewässerraumausscheidung hingegen zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge konkreter wasserbaulicher Projekte oder im Zusammenhang mit anderen Planungen festgelegt. Die Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone erfolgt in einem zweiten Schritt. Der Übersichtsplan im Anhang zeigt den Stand der Gewässerraumausscheidung auf.

### 1.2.1 GENEHMIGTE GEWÄSSERRÄUME

Aufgrund von Arealentwicklungen, Infrastrukturausbauten oder Wasserbauprojekten ist die Ausscheidung des Gewässerraums für folgende Teilabschnitte bereits vorgängig zur Gesamt-Gewässerraumausscheidung erfolgt:

- Route 11616 Churzebach Abschnitt GN10 km 0.050-0.200 (SNP Festlegung Gewässerraum Churzebach 0.050 bis 0.200)
- Route 12032 Eschbach Abschnitt GN10 km 0.420-0.820 (SNP GWR Eschbach Umfahrung- bis Badistrasse)

### 1.2.2 GEWÄSSERRÄUME IN PLANUNG (SEPARATES VERFAHREN)

Aufgrund von Infrastrukturausbauten oder Wasserbauprojekten erfolgt die Ausscheidung des Gewässerraums für folgende Teilabschnitte parallel zur Gesamt- Gewässerraumfestlegung:

- Route 11466 Tobelbach Abschnitt GN10 km 0.000-0.300
- Route 11723 Ackerbach Abschnitt GN10 km 0.000-0.400
- Route 11515 Hangbächli Abschnitt GN10 km 0.000-0.318

### 1.2.3 GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNGEN ZURÜCKGESTELLT

Die Gewässerraumfestlegung entlang der Thur erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Dies ist dadurch begründet, dass der Kanton den Gewässerraum über einen nordwestlichen Teilabschnitt der Thur (Kantonsgewässer) festlegt und die Gemeinde sich dazu entschieden hat, den Gewässerraum für den restlichen Verlauf der Thur im Anschluss und in Einklang mit dem vom Kanton festgelegten Gewässerraum auszuscheiden. Die Grundlagen des Kantons liegen teilweise vor und mit der Gewässerraumfestlegung der Thur innerhalb des Siedlungsgebiets soll zeitnah gestartet werden.



Ebenfalls wird die Gewässerraumfestlegung ausserhalb der Bauzone vorerst zurückgestellt. Erste Priorität hat die Festlegung innerhalb der Bauzone, damit für Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe zu Gewässern Gewissheit bezüglich der Bebauungsmöglichkeiten herrscht.

## 2 GESETZLICHER AUFTRAG

### 2.1 BUND

Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung ist die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Flüssen, Bächen und Seen obligatorisch. Der Gewässerraum dient der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung.

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dienen insbesondere Art. 36 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sowie Art. 41a GSchV und Art. 41b der Gewässerschutzverordnung (GSchV):

#### **ART. 36a GSchG GEWÄSSERRAUM**

1. Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):
  - a) die natürlichen Funktionen der Gewässer;
  - b) den Schutz vor Hochwasser;
  - c) die Gewässernutzung.
2. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
3. Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

#### **ART. 41a GSchV GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER**

1. Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:
  - a) für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
  - b) für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1- 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
  - c) für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.
2. In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:
  - a) für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
  - b) für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.



3. Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:
  - a) des Schutzes vor Hochwasser;
  - b) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
  - c) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
  - d) einer Gewässernutzung.
4. Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:
  - a) den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
  - b) den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
    1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
    2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.
5. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:
  - a) sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
  - b) eingedolt ist;
  - c) künstlich angelegt; oder
  - d) sehr klein ist.

#### **ART. 41b GSchV GEWÄSSERRAUM FÜR STEHENDE GEWÄSSER**

1. Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.
2. Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:
  - a) des Schutzes vor Hochwasser;
  - b) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
  - c) überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
  - d) der Gewässernutzung.
3. Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.
4. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:
  - a) sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
  - b) eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
  - c) künstlich angelegt ist.



### **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG VOM 4. MAI 2011 (GSchV)**

1. Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.
2. Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:
  - a) 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
  - b) 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
  - c) 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.
3. Anstelle der Kriterien nach Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b kann sich die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, nach dem Umfang der Massnahmen richten.
4. Artikel 54b Absatz 5 gilt nicht für Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

Als Unterstützung für die Sicherung der Gewässerräume auf Ebene der Kantone und Gemeinden, stellt der Bund zudem die «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung der Gewässerräume in der Schweiz» zur Verfügung.

## **2.2 KANTON**

Der Kanton St. Gallen ist mit der Revision des PBG im Jahr 2017 den Anforderungen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung auf Bundesstufe nachgekommen. Das PBG schreibt vor, dass die politischen Gemeinden den Gewässerraum entsprechend der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Gewässerschutz werden unter Art. 90 des Planungs- und Baugesetzes (PGB) aufgeführt. Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums geniessen eine Bestandesgarantie gemäss Art. 109 PBG. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen bietet der Kanton St. Gallen mit dem Dokument «Gewässerraum im Kanton St. Gallen» eine Arbeitshilfe zur Festlegung der Gewässerräume.

### **ART. 90 PBG GEWÄSSERABSTAND**

1. Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.
  - 1bis Die für die Festlegung des Gewässerraums massgebliche Uferlinie liegt am:
    - a) Bodensee bei 396,7 Meter über Meer;
    - b) Walensee bei 420,6 Meter über Meer;
    - c) Zürichsee bei 406,2 Meter über Meer.
  2. Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.
  3. Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:
    - a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
    - b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
    - c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.



4. Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:
  - a) Baubewilligungen im Gewässerraum;
  - b) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.

## 3 PLANUNGSVERFAHREN

### 3.1 PLANUNGSINSTRUMENT

Für die planungsrechtliche Umsetzung der Gewässerräume stehen gemäss PBG die Instrumente der Schutzzonen als Grundnutzungszone oder überlagerte Zone (PBG Art. 22) oder der Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 PBG zur Verfügung. Das AREG empfiehlt, aus Darstellungsgründen und aus verfahrenstechnischem Anlass, die Gewässerraumausscheidung mittels Sondernutzungsplan und somit losgelöst vom Zonenplan festzulegen.

Da die Gemeinde bereits erfolgreich Gewässerräume für Teilabschnitte über Sondernutzungspläne sichern konnte, soll auch die Gesamtausscheidung mittels Sondernutzungsplänen erfolgen. Die Gesamt-Gewässerraumausscheidung erfolgt in 11 Teilplänen, welche im vorliegenden Planungsbericht zusammengefasst erläutert werden. Detailinformationen zu den einzelnen Teilfestlegungen werden in den Faktenblätter in Anhang IV aufgeführt.

### 3.2 PLANUNGSABLAUF

Die Erarbeitung der Sondernutzungsplanung erfolgt parallel zur Revision der Ortsplanung. Bereits im Rahmen der Richtplanerarbeitung wurde die Thematik des Gewässerraums berücksichtigt. Aufgrund der formellen und materiellen Abhängigkeit zur Rahmennutzungsplanung verläuft die Erarbeitung und Festlegung des Gewässerraums zeitgleich zur Erarbeitung von Zonenplan und Baureglement.

Die planungsrechtliche Umsetzung der Sondernutzungsplanung sieht folgenden Ablauf vor:

- Vorprüfung durch den Kanton
- Information und Mitwirkung
- Erlass durch Gemeinderat
- Öffentliche Planauflage
- Eventuelles Einspracheverfahren
- Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
- Eventuelles Rekursverfahren
- Bestimmung des Vollzugsbeginns durch den Gemeinderat



## 4 RECHTSKRÄFTIGE BAULINIEN- UND SONDERNUTZUNGSPLÄNE

Folgende Sondernutzungspläne regeln Baulinien für Gewässer bzw. Gewässerabstandslinien, welche im Rahmen der Gewässerraumfestlegung aufzuheben sind.

**Tab. 3: Anzupassende/ aufzuhebende Sondernutzungspläne**

<b>SONDERNUTZUNGSPLAN</b>	<b>ANPASSUNG</b>
Gestaltungsplan Stegrüti	Ja
Überbauungsplan Howart	Nein
Gestaltungsplan Gill – Mitt II	Nein
Überbauungsplan Acker	Nein
Überbauungsplan Wier	Nein
Festlegung Gewässerraum Churzebach	Aufhebung
Überbauungsplan Pozzi – Liegenschaft I	Nein
Überbauungsplan Rosenbühl	Nein
Überbauungsplan Gieselbach	Nein
Überbauungsplan Lägelen	Nein
Baulinienplan Trempel	Nein
Baulinienplan Steinenbach	Aufhebung
Gewässerabstandsplan Lägelenbach / Bürzelbach	Aufhebung
Baulinienplan Garage Herrmann	Aufhebung



### 4.1 GESTALTUNGSPLAN STEGRÜTI

Der Sondernutzungsplan Stegrüti, genehmigt am 7. Juli 1987, regelt die Bebauung und Erschliessung des Kapplerhofs. Aufgrund der Festlegung einer Gewässerabstandslinie, welche nicht der geltenden Rechtsprechung entspricht, ist diese im Rahmen der Gewässerraumfestlegung aufzuheben. Der Gestaltungsplan Stegrüti wird entsprechend angepasst.

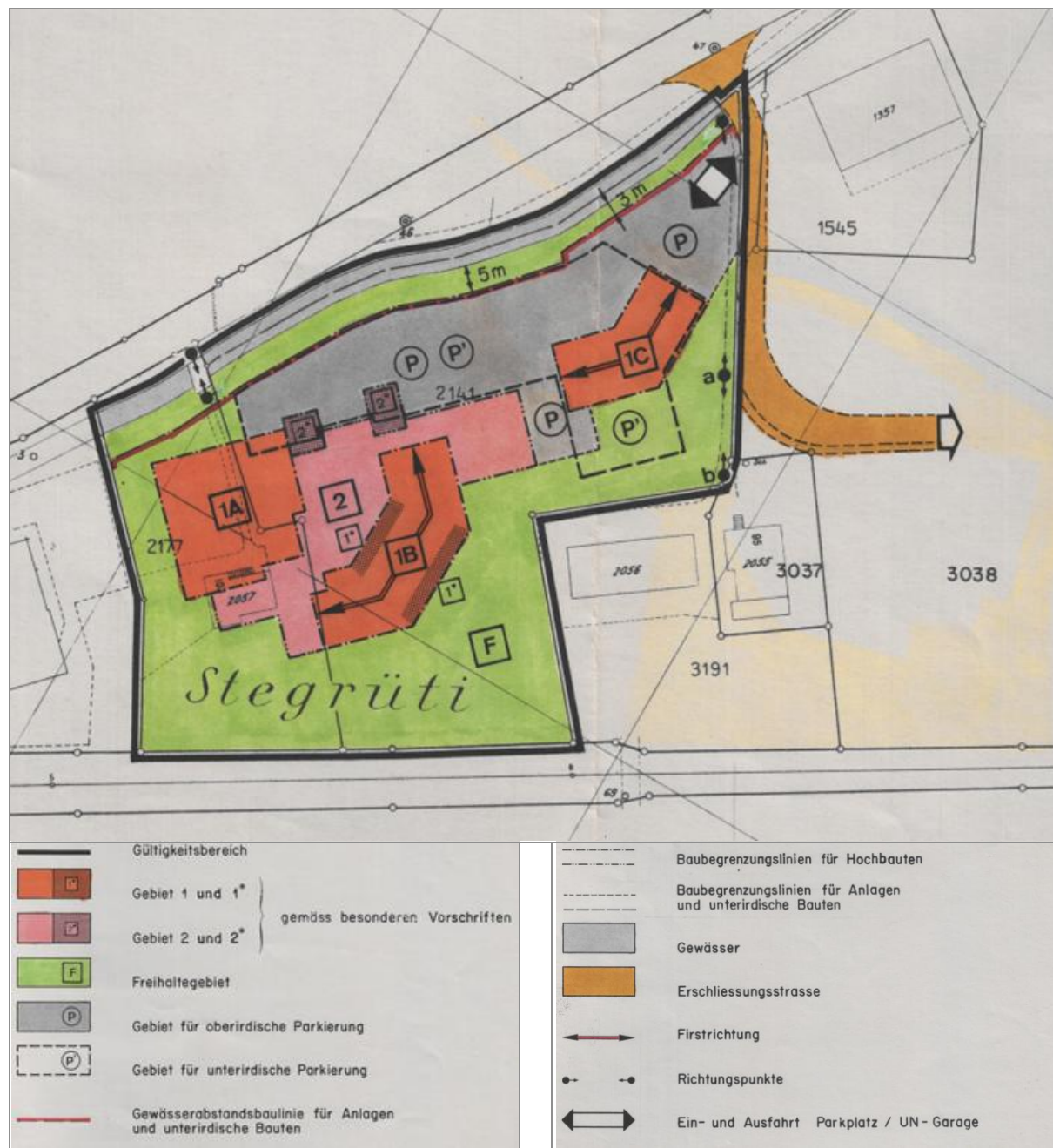


Abb. 1: Gestaltungsplan Stegrüti

Quelle: oereb.sg.ch | Mai 2025



## 4.2 SONDERNUTZUNGSPLAN FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM CHURZERBACH

Der Sondernutzungsplan dient zur Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt km 0.200 – 0.265. Die Festlegung entspricht nicht mehr der aktuellen Festlegepraxis und im Rahmen der Gewässerraumfestlegung innerhalb der Bauzone ist die Festlegung in die neue Praxis zu überführen. Der Sondernutzungsplan ist aufzuheben.



Abb. 2: Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum Churzerbach

Quelle: oereb.sg.ch | Mai 2025



### 4.3 BAULINIENPLAN STEINENBACH

Der Baulinienplan Steinenbach dient zur Festlegung des Gewässerraums des Steinenbachs sowie entlang der Thur. Die Festlegung entspricht nicht mehr der aktuellen Festlegepraxis und im Rahmen der Gewässerraumfestlegung innerhalb der Bauzone ist die Festlegung in die neue Praxis zu überführen. Der Baulinienplan ist aufzuheben.



Abb. 3: Baulinienplan Steinenbach

Quelle: oereb.sg.ch | Mai 2025



### 4.4 GEWÄSSERABSTANDSLINIENPLAN LÄGELENBACH / BÜRZELBACH

Der Gewässerabstandslinienplan Lägelenbach / Bürzelbach dient zur Festlegung des Gewässerraums des Lägelenbachs und des Bürzelbachs. Die Festlegung entspricht nicht mehr der aktuellen Festlegepraxis und im Rahmen der Gewässerraumfestlegung innerhalb der Bauzone ist die Festlegung in die neue Praxis zu überführen. Der Gewässerabstandslinienplan ist aufzuheben.

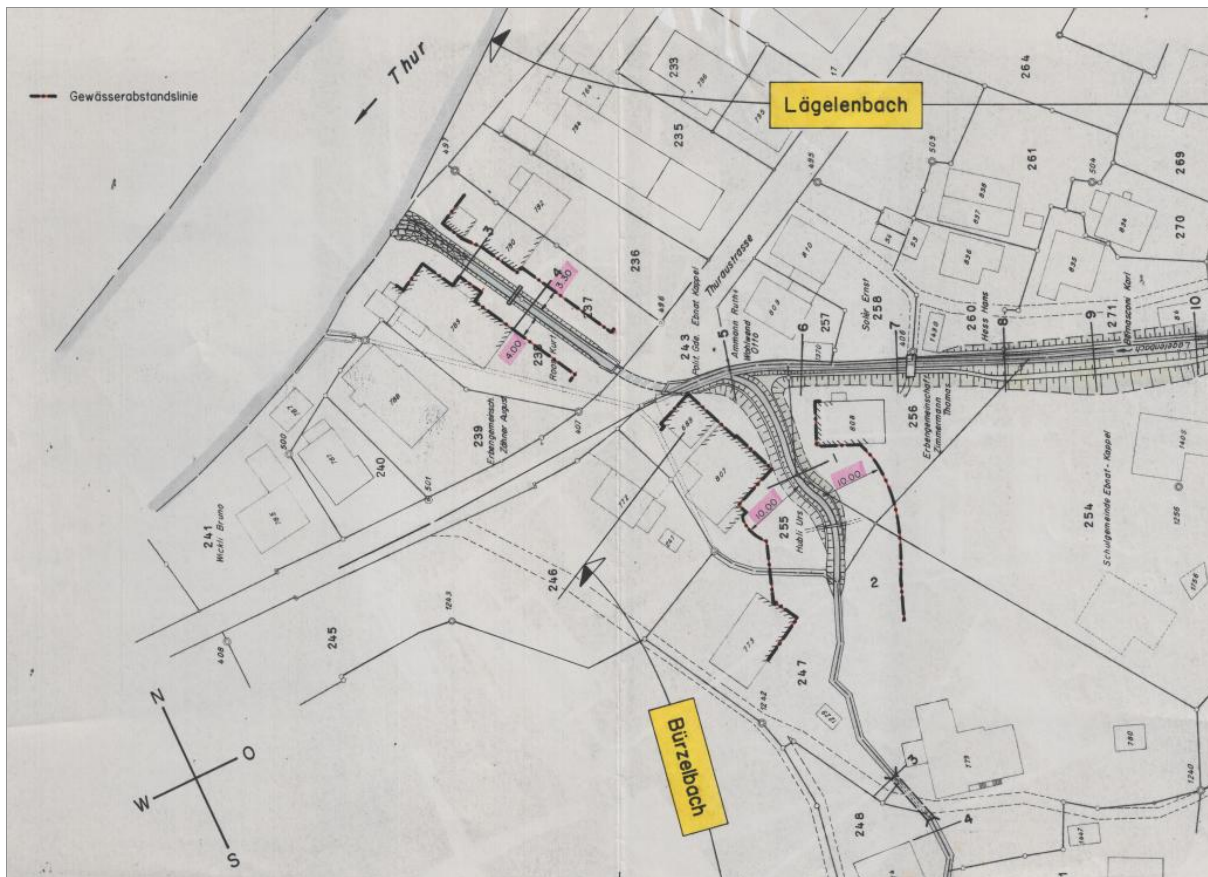


Abb. 4: Gewässerabstandslinienplan Lägelenbach / Bürzelbach

Quelle: oereb.sg.ch | Mai 2025



## 4.5 BAULINIENPLAN GARAGE HERMANN

Der Baulinienplan Garage Herrmann dient zur Sicherung des Gewässerraums des Howartbachs. Die Festlegung entspricht nicht mehr der aktuellen Festlegepraxis und im Rahmen der Gewässerraumfestlegung innerhalb der Bauzone ist die Festlegung in die neue Praxis zu überführen. Der Baulinienplan ist aufzuheben.

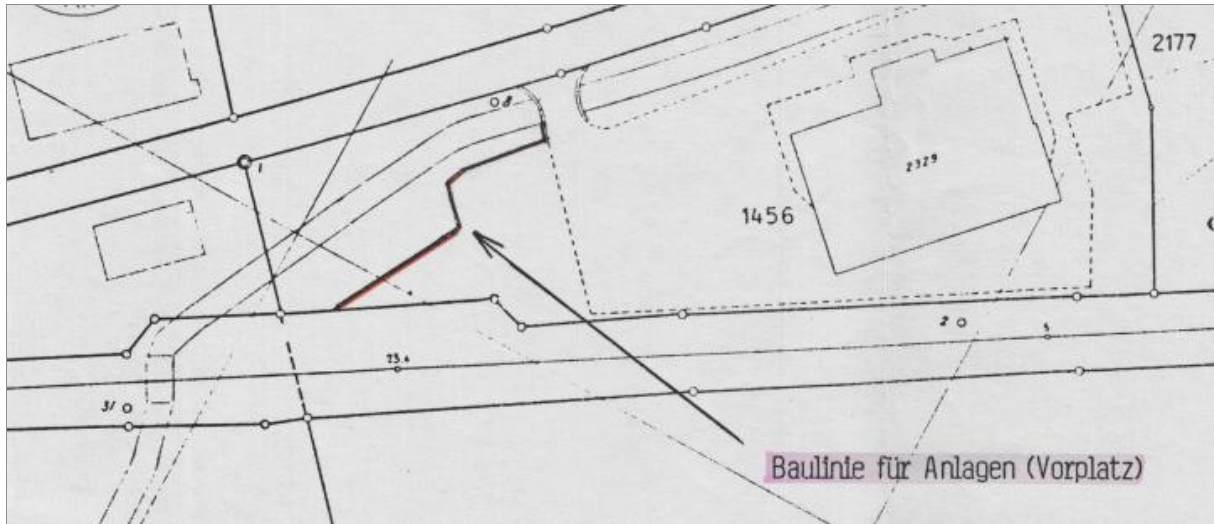


Abb. 5: Baulinienplan Garage Herrmann

Quelle: oereb.sg.ch | Mai 2025



## 5 ANFORDERUNGEN AN DEN GEWÄSSERRAUM

Der Gewässerraum hat gemäss Art. 36a GSchG die natürliche Funktion der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung sicherzustellen. Er wird als Korridor festgelegt und setzt sich aus der Gerinnesohle des Gewässers und den beidseitigen Uferbereichen zusammen. Letztere sichern den erforderlichen Raum für eine standortgerechte und naturnahe Uferbestockung sowie den technischen Zugang für den betrieblichen und baulichen Unterhalt.

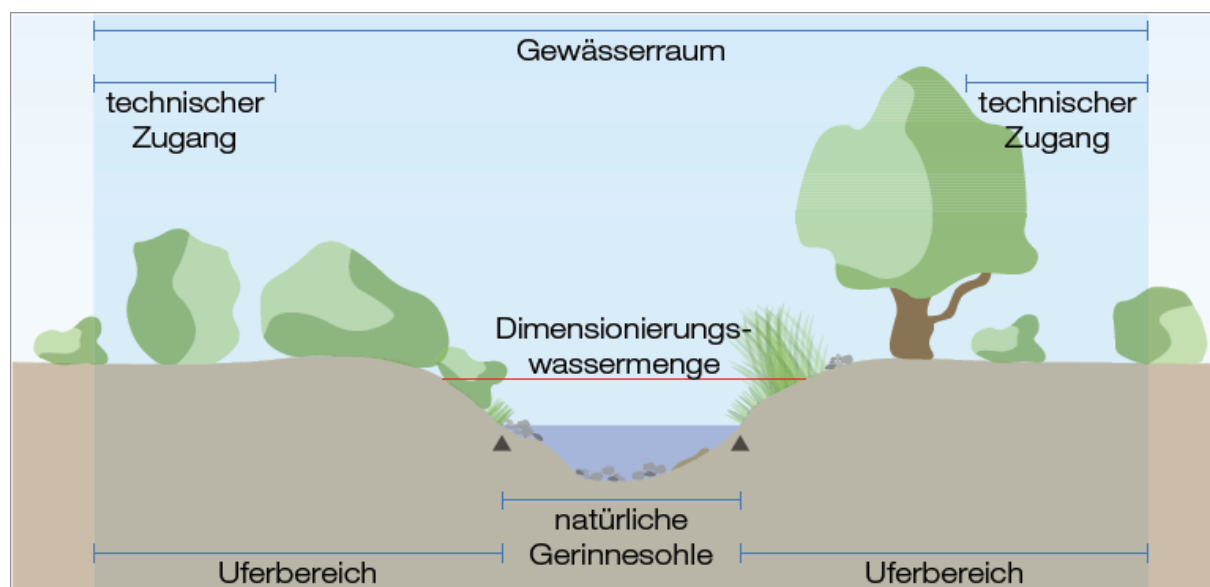


Abb. 6: Schematischer Querschnitt Gewässerraum

Quelle: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG | März 2023

### 5.1 NATÜRLICHE FUNKTION DER GEWÄSSER

Die natürlichen Gewässerfunktionen umfassen den Transport von Wasser und Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt aquatischer, amphibischer und terrestrischer Lebensräume, die Entwicklung standort-typischer Lebensgemeinschaften, eine dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung von Lebensräumen. Dies erfordert eine naturnahe Ausbildung des Gewässers mit einer natürlichen Sohlenstruktur und Uferbereichen, mit einer standortgerechten Bepflanzung und abwechslungsreichen Lebensräumen. Bedingung für eine funktionierende Quervernetzung ist die Ausbildung einer möglichst flachen Uferböschung. Der Grad der Verbauung ist so gering wie möglich zu halten, Mauern und andere Bauwerke, welche eine Vernetzung erschweren, sind zu vermeiden.

### 5.2 HOCHWASSERSCHUTZ

Zum Schutz vor Hochwasser ist ein ausreichendes Abflussprofil zu gewährleisten. Das Abflussprofil ist so zu dimensionieren, dass ein 100-jähriges Hochwasser (HQ100) schadlos abgeführt werden kann. Auch bedarf es der Sicherstellung eines technischen Zugangs für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie für



Interventionsmassnahmen während Hochwasserereignissen. Der technische Zugang bemisst sich gemäss der kantonalen Arbeitshilfe folgendermassen:

**Tab. 4: Dimensionierung des technischen Zugangs**

Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons St. Gallen | Februar 2025

<b>BREITE TECHNISCHER ZUGANG AB THEORETISCHER BÖSCHUNGSOBERKANTE</b>	
Mauer oder Böschungsneigung steiler 2:3	5.0 m
Böschungsneigung 2:3 oder flacher	4.0 m
Böschungsneigung 1:2 oder flacher	3.0 m
Böschungsneigung 1:3 oder flacher	2.0 m

Bei kleineren Gewässern mit einer Sohlenbreite von weniger als 2.0 m kann der technische Zugang nach kantonalen Praxis einseitig gesichert werden, ab einer Sohlenbreite von 2.0 m ist ein beidseitiger Zugang sicherzustellen. Ausserhalb des Siedlungsgebiets müssen keine technischen Zugänge ausgewiesen werden, da die Zugänglichkeit über die Landwirtschaftszone grundsätzlich als gegeben angesehen werden kann.

### 5.3 GEWÄSSERNUTZUNG

Ist eine Gewässernutzung vorhanden oder geplant, so ist der Gewässerraum für die Raumbeanspruchung der Anlage inklusive des nötigen Raumes für deren Unterhalt der festzulegen. Darunter fallen gemäss der «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» insbesondere Anlagen zur Minderung negativer Auswirkungen von Schwall und Sunk (z.B. Ausgleichsbecken bei Speicherkraftwerken), Becken zur Pumpspeicherung oder die Schaffung von Umgehungsgerinnen bei Kraftwerken oder Wehren.

## 6 GEWÄSSERRAUMAUSSCHIEDUNG

Die materielle Erarbeitung der Gewässerräume stützt sich auf die vom Kanton St.Gallen publizierte Karte «Gewässernetz 1:10'000» (GN10). Die Fliessgewässer sind darin in Form von Gewässerabschnitten unter Angabe der Kilometrierung an Start- und Endpunkt erfasst. Die Gewässerabschnitte bilden zusammenhängende Gewässerläufe, sogenannte Routen.

### 6.1 PLANERISCHE AUSGANGSLAGE

Zu berücksichtigende Planungsinstrumente werden in den Faktenblättern (siehe Anhang) je Gewässerabschnitt behandelt. Gezeigt werden das ISOS, die kantonale Richtplankarte, die kantonale Gefahrenkarte sowie der kommunale Richtplan und der kommunale Zonenplan. Ausserdem werden die Fragen geklärt, ob es sich um ein Grenzgewässer handelt, ob für den Planungssperimeter rechtskräftige Baulinien oder Sondernutzungspläne vorliegen, ob es sich um ein Schutzgebiet handelt, ob Fruchtfolgeflächen betroffen sind oder ob ein dicht überbautes Gebiet vorliegt.

### 6.2 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE

Die minimale Gewässerraubbreite wird auf Grundlage von Art. 41a ff der Gewässerschutzverordnung berechnet. Die Basis für die Berechnung bei Fliessgewässern stellt die vorhandene Sohlenbreite dar. Multipliziert mit dem von der Breitenvariabilität des Gewässers abhängigen Korrekturfaktor, ergibt sich daraus die natürliche Sohlenbreite. Anhand der natürlichen Sohlenbreite wird entsprechend untenstehender Tabelle der minimale Gewässerraubbreite berechnet.



**Tab. 1 Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in Schutzgebieten**

Schutzgebiete (Art. 41a Abs. 1 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x nSB + 5 m
> 5 m	nSB + 30 m

In den übrigen Gebieten gilt folgende Berechnungsformel:

**Tab. 2 Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in übrigen Gebieten**

Übrige Gebiete (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nSB + 7 m
> 15 m	individuelle Bestimmung der Gewässerraumbreite (vgl. Kapitel 3.2.3)

**Abb. 7: Berechnung des Gewässerraums**

Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons St. Gallen | März 2023

Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit der Gewässerraum-Grundlagenkarte, in welcher die minimalen Gewässerraumbreiten für zahlreiche Abschnitte bereits ermittelt wurden. Da es sich dabei lediglich um eine Grobbestimmung handelt, muss die erforderliche Gewässerraumbreite situativ überprüft und gegebenenfalls erhöht werden. Innerhalb der Bauzone ist die minimale Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 3 GSchV zwingend zu erhöhen, wenn der Hochwasserschutz (Dimensionierungshochwasser DHQ), die ökologischen Anforderungen (Raum für standortgerechte Ufervegetation, Gewährleistung der Schutzziele in Schutz- und Inventarobjekten, Raumbedarf für Revitalisierungsmassnahmen), oder die Gewässernutzung dies erfordern.

Eine Reduktion der Gewässerraumbreite kann unterbestimmten Voraussetzungen im dicht überbauten Gebiet geprüft werden. Ausserhalb des Siedlungsgebiets kann davon ausgegangen werden, dass die minimale Gewässerraumbreite ausreichend ist, um die natürlichen Gewässerfunktionen, den Hochwasserschutz und eine standortgerechte Gewässerökologie gewährleisten zu können.

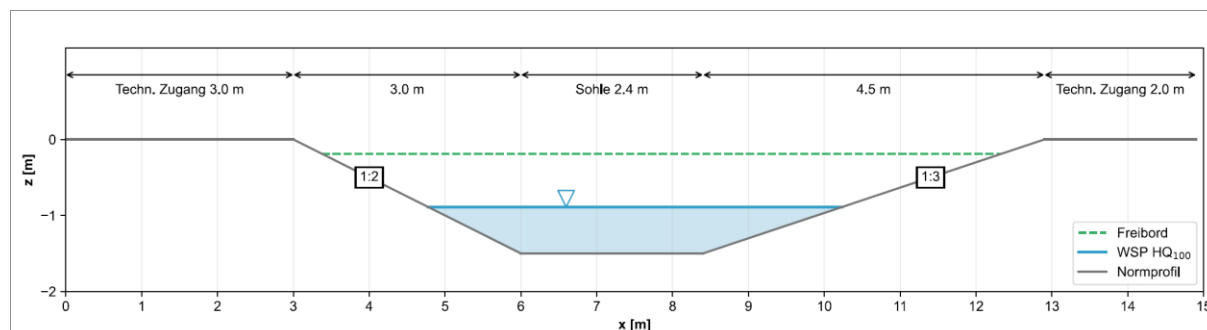
### 6.3 HYDROLOGISCH NOTWENDIGE GEWÄSSERRAUMBREITE

Zur Beurteilung, ob die Hochwassersicherheit innerhalb der minimalen Gewässerraumbreiten gewährleistet werden kann, sind vertiefende Abklärungen vonnöten. Dabei wird geprüft, ob die Abflusskapazität des Gerinnes ausreicht, um ein 100-jähriges Hochwasser DHQ (Dimensionierungshochwasser) schadlos abzuführen. Ist dies nicht der Fall, wird die Breite entsprechend erhöht.

Die nötigen Abklärungen wurden von der Firma Ingenias AG vorgenommen. Es wurde anhand von Normprofilen der Beweis erbracht, dass ein HQ100 schadlos abgeführt werden kann. Die Datenblätter zu den einzelnen Abschnitten sind in der Beilage B2 hinterlegt.



Die Böschungsneigungen werden anhand der erstellten Normprofilen aufgezeigt. Daraus abgeleitet ergeben sich die erforderlichen Breiten der technischen Zugänge. Die Lage und Breite der technischen Zugänge sind als Hinweis in den Sondernutzungsplänen zu entnehmen.



**Abb. 8: Wasserbauliche Beurteilung**

Quelle: Ingenias AG | Februar 2026

### 6.3.1 VORSTUDIE ESCHBACH

Im Rahmen des Gewässerkonzepts wird der Umgang mit dem Eschbach und dem Gillbach nochmals thematisiert. Es werden gesamtheitliche Lösungen gesucht und diskutiert. Da jedoch nicht zeitnah mit einem Ergebnis gerechnet werden kann, wird die Gewässerraumfestlegung auf der aktuellen Datengrundlage durchgeführt. Dafür wurde für den Eschbach vorgängig eine Vorstudie für eine mögliche Offenlegung durchgeführt.

Es wurden dafür ebenfalls die nötigen Abklärungen vorgenommen, damit der Beweis erbracht wird, dass ein HQ100 schadlos abgeführt werden kann und wie ein potenzielles Normprofil aussehen kann. Die Datenblätter zu den Abschnitten des Eschbachs sind ebenfalls in der Beilage B2 hinterlegt.

## 6.4 ÖKOLOGISCHE ANFORDERUNGEN

Der Gewässerlebensraum und die darin lebende Flora und Fauna stellen hohe Ansprüche an ein zusammenhängendes und gut funktionierendes Gewässerökosystem. Hinsichtlich der Gewässerökologie gilt es im Zuge der Gewässerraumausscheidung nach Art. 37 Abs. 2 und 3 GSchG sowie Art. 21 NHG11 insbesondere die Längs- und Quervernetzung der Gewässer (Gerinnenbreite, Einschränkende Bauwerke, künstliche Abstürze), die Böschungsgebiete (Neigung, Beschaffenheit, Bestockung) sowie die kantonalen Revitalisierungsabsichten (Art und Raumbedarf der beabsichtigten Revitalisierungsmassnahmen) zu berücksichtigen.

Sofern das kantonale Revitalisierungsprogramm keine Massnahmen vorsieht, welche einen zusätzlichen Raumbedarf aufweisen, gilt zur Sicherung einer standortgerechten Ufervegetation – nebst der Böschung und dem Raum für den technischen Zugang – ein minimal 2.0 m breiter Uferstreifen ab der Böschungsoberkante als ausreichend. Der Uferstreifen darf ebenfalls als technischer Zugang ausgewiesen werden, sofern davon keine wertvollen und geschützten Bestockungen (Baumalleen, Einzelbäume, wertvolle Hecken) betroffen sind. In diesem Fall ist der Raum für den technischen Zugang ausserhalb der ökologischen Bereiche anzuordnen.

### 6.4.1 ÖKOMORPHOLOGISCHER ZUSTAND

Als Grundlage für die Beurteilung der Gewässerökologie wird die Ökomorphologische Grundlagenkarte 2013 herangezogen. Diese gibt den Natürlichkeitsgrad der Gewässer an, wobei die Klassifizierung von natürlich/naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt bis künstlich/naturfremd reicht.

### 6.4.2 REVITALISIERUNGSPOTENZIAL

Gemäss Art. 41d Abs. 1 GSchV legen die Kantone für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Fristen fest, innert welcher die Massnahmen



umzusetzen sind. In Anlehnung an die Vollzugshilfe des Bundes hat der Kanton St. Gallen für alle Gewässer, ausgenommen jener im Wald und in Sömmerungsgebieten, eine GIS-Analyse mit anschliessender Plausibilisierung und Priorisierung der Vorrangstrecken für Revitalisierungen durchgeführt. Aus diesem Vorgehen resultierten 372 km Gewässerstrecken deren Eignung als «gross» und 272 km Gewässerstrecken deren Eignung als «mittel» eingestuft werden. Mit dieser Einstufung wurde aufgezeigt, bei welchen Gewässerabschnitten aus heutiger Sicht Revitalisierungsmassnahmen im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand einen mittleren bis grossen Nutzen für die Natur und Landschaft bewirken.

In Ebnat-Kappel besteht einzig für die Thur ein Revitalisierungspotential.

## 6.5 BERÜCKSICHTIGUNG VON GESCHIEBESPERREN

Im Bereich von Geschiebesperrungen reicht der hydrologisch notwendige Gewässerraum meist nicht aus, um sowohl das Bauwerk als auch das Rückhaltebecken zu sichern. Aus diesem Grunde wurde im Bereich von Geschiebesperrungen die ungefähre Böschungsoberkante anhand des Geländemodells ermittelt und davon ausgehend der technische Zugang resp. ausserhalb der Bauzone der Uferstreifen dem Gewässerraum hinzugerechnet.

## 6.6 GEWÄSSERNUTZUNG

Bei den betrachteten Gewässerabschnitten sind keine Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft vorhanden oder geplant. Entsprechend sind keine negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung zu berücksichtigen.

## 6.7 DICHT ÜBERBAUTES GEBIET

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Festlegung des Gewässerraumes im «dicht überbauten Gebiet» den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Gemäss Bundesgerichtsrechtsprechung sind für eine allfällige Reduktion der minimalen Gewässerraumbreiten einerseits festzustellen, ob ein Gebiet dicht überbaut ist (objektive Beurteilung), andererseits zu überprüfen, ob eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zulässig ist (Interessenabwägung).

Für die Ausscheidung von «dicht überbautem Gebiet» reicht es nicht aus, dass ein Gewässer verbaut ist und die Aufwertungsmöglichkeiten im entsprechenden Abschnitt beschränkt sind. Ob ein Gebiet im Sinne der GSchV dicht überbaut ist, wird im Einzelfall und unabhängig von konkreten Gewässersanierungsprojekten bestimmt. Der Begriff «dicht überbautes Gebiet» ist ein Begriff der GSchV und damit des Bundesrechts, der bundesweit einheitlich auszulegen ist. Ein Spielraum des Kantons beziehungsweise der Gemeinden besteht nur beim Vollzug im Einzelfall. Seit Inkrafttreten der Ordnungsbestimmung hat sich das Bundesgericht in mehreren Entscheiden mit der Auslegung des Begriffs auseinandergesetzt. Unter Berücksichtigung des Merkblatts «Gewässerraum im Siedlungsgebiet», der Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St. Gallen», der «Modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» des Bundes und der Bundesgerichtsrechtsprechung beruht die Beurteilung des «dicht überbauten Gebiets» auf folgenden Grundsätzen:

- Der Gewässerraum soll den Raumbedarf der Gewässer langfristig sicherstellen und ist unabhängig von konkreten Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekten festzulegen.
- Eine sachgerechte Planung setzt einen genügend gross gewählten Perimeter voraus, also keine Einzelparzellen. Planungsperimeter ist – zumindest in kleineren Gemeinden, in der Regel das Gemeindegebiet.
- Der Fokus ist auf das Land entlang des Gewässers und nicht auf das gesamte Siedlungsgebiet zu legen.
- Es ist darauf abzustellen, ob ein Vorhaben an der Peripherie des Siedlungsraumes verwirklicht werden soll oder ob es im Hauptsiedlungsgebiet liegt. Dieser Aspekt ist wesentlich.
- Es braucht zusätzlich ein raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums.
- Eine «weitgehende» Überbauung (wie in Art. 36 Abs. 3 RPG) genügt nicht.



- Der Begriff des «dicht überbauten Gebiets» ist restriktiv auszulegen.
- Dicht überbaute Gebiete sind solche, die zu Kern-, Zentrums- oder Wohnzonen mit hoher Belegung zählen. Für die Beurteilung heranzuziehen ist der Zonenplan; oft springt es ins Auge, wo dicht überbaute Gebiete liegen. Dagegen gelten Gebiete an der Peripherie des Siedlungsraumes als nicht dicht überbaut – jedenfalls, wenn planerisch keine Verdichtung geschaffen werden soll – ebenso, wenn in der Nähe grosse Grünräume bestehen.
- Die Frage, ob ein Gebiet als dicht überbaut zu gelten hat, ist nicht im Rahmen einer Interessenabwägung, sondern einzig anhand der objektiv gegebenen Bebauungssituation zu beantworten.
- Die von Bundesrechts wegen geforderte umfassende Interessenabwägung ist erst im zweiten Schritt vorzunehmen, nämlich bei der Frage, ob in einem dicht überbauten Gebiet eine Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV erteilt werden kann oder nicht.
- Die Verbauung des Ufers respektive beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten ist nicht ausreichend zur Annahme von dicht überbautem Gebiet.

### 6.7.1 ERMITTLUNG «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET (DÜG)»

Die objektive Beurteilung über das Vorliegen dicht überbauter Gebiete erfolgt anhand folgender Kriterien (siehe auch Pläne in der Beilage):

- Bauliche Dichte und Geschossigkeit
- Zonierung
- Entwicklungs- und Fokusgebiete
- Reduktion aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet

#### **BAULICHE DICHTHE UND GESCHOSSIGKEIT**

Um eine Aussage machen zu können, wo sich baulich intensiv genutzte Flächen befinden, wurde mittels GIS-gestützter Auswertung der Bebauungsgrad ermittelt (horizontale Flächenbeanspruchung durch Gebäude, nicht eingerechnet werden allgemeine Bodenversiegelungen wie Parkflächen, etc.). Als dicht überbaut gelten hierbei Parzellen, bei welchen die Gebäudegrundfläche 30% oder mehr der Parzellenfläche ausmachen.

Die bauliche Dichte ist aber nicht nur abhängig von der Flächenbeanspruchung, sondern auch von der vertikalen Ausdehnung in die Höhe. Gemäss der revidierten Rahmennutzungsplanung kann in den Wohnzonen eine Geschossigkeit von maximal 4 Vollgeschossen realisiert werden. Davon ausgehend werden bestehende Gebäude mit 3 oder mehr Geschossen als weiteres Anzeichen für «dicht überbaute Gebiete» bezeichnet.

#### **ZONIERUNG**

Die mit der Revision festgelegte Zonierung gibt Aufschluss darüber, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder eines zulässt. Grundsätzlich kann nur von einem dicht überbauten Gebiet ausgegangen werden, wenn die Zone drei und mehr Vollgeschosse zulässt. Dementsprechend können nur folgende Zonen als potenziell dicht überbaute Gebiete gewertet werden:

- Wohnzone W14
- Wohnzone W17
- Wohn- / Gewerbezone WG14
- Kernzone K14
- Kernzone K16
- Arbeitszone A15



- Arbeitszone A20
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA

### **ENTWICKLUNGS- UND FOKUSGEBIETE**

Gemäss dem Raumkonzept des Kantons St. Gallen wird die Gemeinde dem Raumtyp «Kultur- und Agrarlandschaften» zugeteilt. Die Siedlungsstrukturen sind locker und setzen sich aus ausgedehnten Streusiedlungsgebieten zusammen. Für Kultur- und Agrarlandschaften ist eine zurückhaltende Besiedlung vorgesehen. Mit diesem Raumtyp werden folgende strategischen Kernaussagen verfolgt:

- Insgesamt zurückhaltende Siedlungsentwicklung im Einklang mit den Bedürfnissen von Land- und Forstwirtschaft
- Bestehende Gebäudesubstanz erneuern, landschaftsverträglich umnutzen oder rückbauen
- Verkehrliche Erschliessung sicherstellen und Anbindung an Klein- und Regionalzentren optimieren
- Touristische Potenziale stärker in Wert setzen und infrastrukturellen Ausbau landschaftsverträglich gestalten

Der revidierte kommunale Richtplan (Stand 2021) sieht über den Planungshorizont von 25 Jahren mehrere Entwicklungsgebiete vor. Dazu zählen verschiedene Um- und Einzonungsflächen, aber auch die Arealentwicklungsgebiete und Flächen, für welche eine Nachverdichtung vorgesehen ist. Diese Innenentwicklungspotenziale sind in Einklang mit dem Gewässerraum zu bringen, sodass der festzulegende Gewässerraum nicht im Widerspruch zu den Innenentwicklungspotenzialen steht.

Der kantonale Richtplan definiert keine weiteren Entwicklungs- oder Fokusgebiete innerhalb der Gemeinde Ebnat-Kappel.

### **REDUKTION AUFGRUND DER LAGE IM SIEDLUNGSGEBIET**

Die Herleitung des dicht überbauten Gebiets mit vorangehender Methodik ist aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungskörpers zu hinterfragen. Dabei ist die Summe der Gebiete aufgrund der baulichen Dichte und Geschossigkeit, der Zonierung und der Entwicklungs- und Fokusgebiete unter Berücksichtigung der Lage entsprechend zu reduzieren.

Gebiete, welche sich an Siedlungsrandlage oder in der Peripherie befinden, gelten nicht als dicht überbaut. Aus diesem Grunde werden Gewässerabschnitte, welche aufgrund der Dichteindikatoren zwar eine hohe Dichte aufweisen, gleichzeitig aber dezentral liegen, nicht als dicht überbaute Gebiete berücksichtigt. Ebenso werden unbebaute Entwicklungs- und Fokusgebiete, welche grundsätzlich als dicht überbaute Gebiete gelten, nicht als solche gehandhabt. Der notwendige Gewässerraum ist im Rahmen einer Entwicklung des Areals freizuhalten.

## **6.7.2 BESTIMMUNG «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET (DÜG)»**

Aufgrund der Resultate der oben erläuterten Auswertung der objektiven Beurteilung liegen folgende Gewässerabschnitte innerhalb des «dicht überbauten Gebiets»:

**Tab. 5: Gewässerabschnitte im «dicht überbautem Gebiet» (düG)**

<b>ABSCHNITT</b>
Route Nr. 12032 - Eschbach, Km 0.000 - Km 0.080 (in Fliessrichtung links)
Route Nr. 12032 - Eschbach, Km 0.080 – Km 0.240 (beidseitig)
Route Nr. 12121 - Gillbach, Km 0.140 - Km 0.250 (beidseitig)
Route Nr. 24791 - Thur, Km 43.210 - Km 43.750 (in Fliessrichtung rechts)
Route Nr. 12176 - Schmittlibach, Km 0.220 - Km 0.350 (beidseitig)
Route Nr. 11739 - Leibach, Km 0.000 - Km 0.110 (beidseitig)



In den Planunterlagen in Beilage 3 sind die einzelnen Schritte und die räumliche Verteilung ersichtlich. Die entsprechenden Ausführungen finden sich in den Faktenblättern in Beilage 4.

## **6.8      GEWÄSSERACHSE, GEWÄSSERRAUMSYMMETRIE UND - VEREINFACHUNG**

Mit der Gewässerraumfestlegung sind Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Liegenschaften verbunden. Die Interessen der Grundeigentümerschaft sind dabei im Sinne der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Damit die Belastung der Grundeigentümerschaft auf beiden Seiten des Fliessgewässers gleichmässig verteilt wird, erfolgt die Festlegung des Gewässerraums üblicherweise als symmetrischer Korridor. Das Gewässer muss jedoch nicht zwingend in der Mitte liegen, so kann eine asymmetrische Legung des Gewässerraums aufgrund der Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers sinnvoll sein.

Im vorliegenden Fall beruht der Gewässerraum in der Symmetrie der bestehenden Sohlenlage gemäss GN10 oder – sofern gegenüber den Daten der amtlichen Vermessung oder der tatsächlichen Situation eine grosse Abweichung festgestellt wird – gemäss TLM (Topografisches Landschaftsmodell). Die Gewässerachsen werden in den Sondernutzungsplänen hinweisend dargestellt. Eingedolte Abschnitte sind im digitalen Gewässernetz oftmals mit einer hohen Ungenauigkeit abgebildet, weshalb hier die Daten der amtlichen Vermessung oder dem Abwasser Werkplan als Basis für die Festlegung dienen. Für einzelne Abschnitte erfolgen zur Ermittlung der genauen Lage von eingedolten Abschnitten vertiefte Abklärungen. Nach Vorliegen dieser Daten werden die Sondernutzungspläne entsprechend nachgeführt.

Wenn der Gewässerraum bei Bachschleifen genau in der Symmetrie der Sohlenlage liegt, fällt dieser stellenweise sehr kantig aus, womit die Beplanung und Entwicklung der angrenzenden Parzellen verkompliziert wird. Der Einfachheit halber werden die Gewässerräume über diese Abschnitte begradigt.

## **6.9      DEFINITIVER GEWÄSSERRAUM**

Auf Grundlage der minimalen Gewässerraumbreite und unter Berücksichtigung der hydrologischen und ökologischen Anforderungen sowie unter Berücksichtigung dicht überbauter Gebiete werden die Gewässerräume ausgedehnt.

Anhand den Faktenblättern (siehe Beilage 4) wird die Gewässerraumfestlegung erläutert. Örtliche Verbreiterungen des Gewässerraums zugunsten der Hochwassersicherheit werden beschrieben. Mit den festzulegenden Gewässerräumen sind die Interessen der natürlichen Funktion der Gewässer, der Hochwassersicherheit und der Gewässernutzung bestmöglich abgewogen.

Der definitive Gewässerraum gilt als Raumsicherung und löst den übergangsrechtlichen Gewässerraum gemäss GSchV (siehe Kap. 2.1) ab. Vor der Inkraftsetzung der neuen Gewässerschutzgesetzgebung galt gemäss Art. 59 des alten Baugesetzes ein Gewässerabstand gegenüber Bächen von 10.0 m.



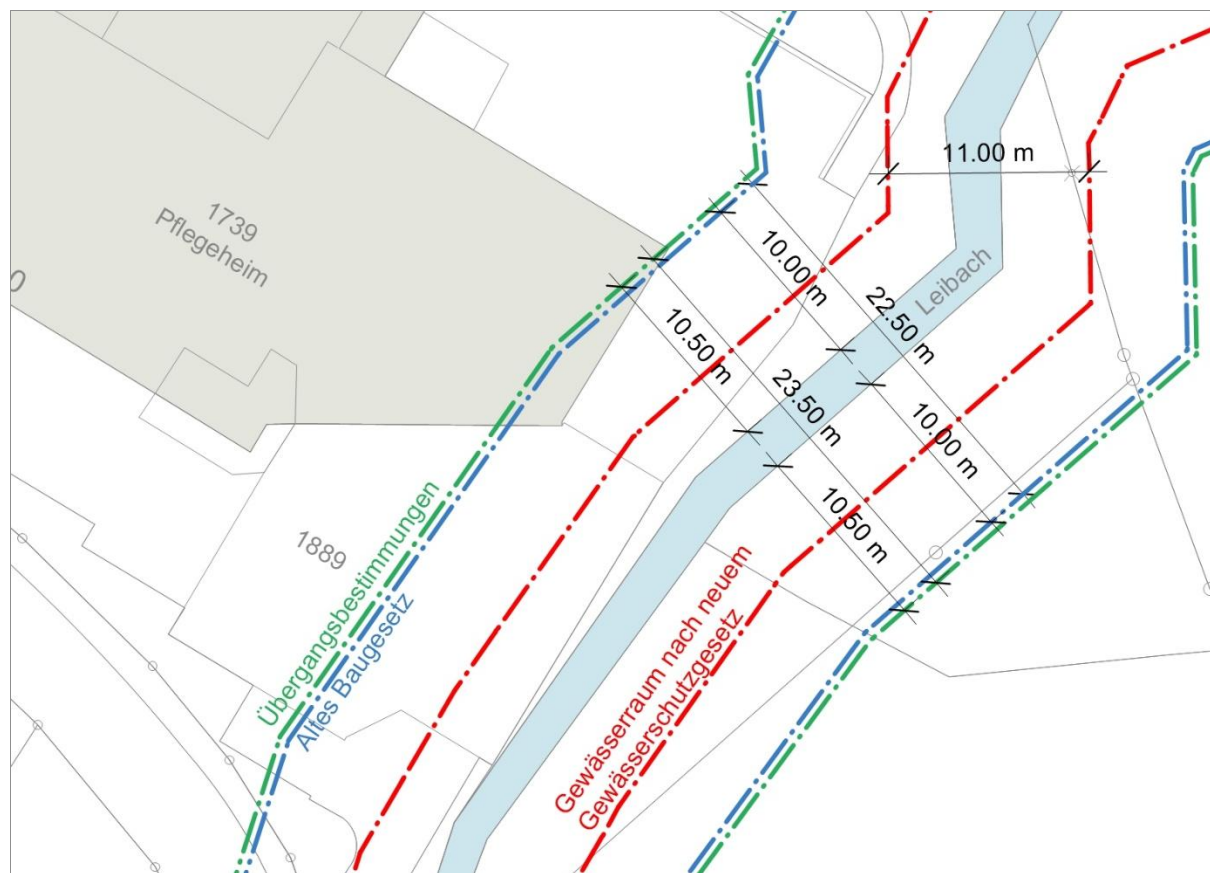


Abb. 9: Vergleich bisheriges und neues Recht sowie Übergangsrecht (Bsp. Leibach)

Quelle: Eigene Darstellung | März 2023

Tab. 6: Definitive Gewässerraumfestlegungen

FESTLEGUNG	
Abschnitt	Breite def. Gewässerraum [m]
<b>Sondernutzungsplan Gewässerraum Howartbach und Branzgraben</b>	
Route Nr. 25422 – Howartbach – Abschnitt km 0.000 - 0.120	20.0
Route Nr. 25422 – Howartbach – Abschnitt km 0.120 - 0.300	19.0
Route Nr. 25422 – Howartbach – Abschnitt km 0.300 - 0.370	18.0
Route Nr. 25422 – Howartbach – Abschnitt km 0.370 - 0.490	18.0
Route Nr. 25422 – Howartbach – Abschnitt km 0.490 - 0.650	17.0
Route Nr. 25422 – Howartbach – Abschnitt km 0.650 - 0.760	18.0
Route Nr. 25422 – Howartbach – Abschnitt km 0.760 - 1.070	12.0
Route Nr. 25422 – Howartbach – Abschnitt km 1.070 - 1.090	11.0
Route Nr. 12343 – rechtseitiger Howartbach – Abschnitt km 0.000 - 0.030	17.0
Route Nr. 12343 – rechtseitiger Howartbach – Abschnitt km 0.030 - 0.180	15.0
Route Nr. 12343 – rechtseitiger Howartbach – Abschnitt km 0.180 - 0.310	15.0 (Aufweitungen bis 33.9)
Route Nr. 12343 – rechtseitiger Howartbach – Abschnitt km 0.310 - 0.350	13.0
Route Nr. 12170 – Branzgraben – Abschnitt km 0.000 - 0.170	12.0
Route Nr. 12170 – Branzgraben – Abschnitt km 0.170 - 0.255	11.5



<b>FESTLEGUNG</b>	
Route Nr. 12170 – Branzgraben – Abschnitt km 0.255 - 0.370	12.0
Route Nr. 12170 – Branzgraben – Abschnitt km 0.370 - 0.410	11.0
<b>Sondernutzungsplan Gewässerraum Stegbach und Gantenbach</b>	
Route Nr. 25267 – Stegbach – Abschnitt km 0.000 - 0.110	14.0
Route Nr. 25267 – Stegbach – Abschnitt km 0.110 - 0.135	12.0
Route Nr. 11011 – Gantenbach – Abschnitt km 0.000 - 0.050	15.0
Route Nr. 11011 – Gantenbach – Abschnitt km 0.050 - 0.100	15.0
Route Nr. 11011 – Gantenbach – Abschnitt km 0.100 - 0.150	15.0
<b>Sondernutzungsplan Gewässerraum Eschbach und Gillbach</b>	
Route Nr. 12032 – Eschbach – Abschnitt km 0.000 - 0.075	16.0
Route Nr. 12032 – Eschbach – Abschnitt km 0.160 - 0.200	13.0
Route Nr. 12032 – Eschbach – Abschnitt km 0.240 - 0.330	13.5
Route Nr. 12121 – Gillbach – Abschnitt km 0.000 - 0.165	14.0
Route Nr. 12121 – Gillbach – Abschnitt km 0.260 - 0.390	11.0
Route Nr. 12121 – Gillbach – Abschnitt km 0.390 - 0.530	14.0
Route Nr. 86067 – Berglibach – Abschnitt km 0.430 – 0.500	11.0
<b>Sondernutzungsplan Gewässerraum Schmittlibach und Churzebach</b>	
Route Nr. 12176 – Schmittlibach – Abschnitt km 0.000 - 0.210	16.0
Route Nr. 12176 – Schmittlibach – Abschnitt km 0.310 - 0.570	15.0 – 16.0
Route Nr. 12176 – Schmittlibach – Abschnitt km 0.570 - 0.750	15.0
Route Nr. 12176 – Schmittlibach – Abschnitt km 0.750 - 0.975	15.0
Route Nr. 11616 – Churzebach – Abschnitt km 0.000 - 0.050	11.0
Route Nr. 11616 – Churzebach – Abschnitt km 0.200 - 0.350	11.0
<b>Sondernutzungsplan Gewässerraum Stelzbach, Winteraubach und Mettlenbach</b>	
Route Nr. 25289 – Stelzbach – Abschnitt km 0.000 - 0.150	18.0 – 20.0
Route Nr. 25289 – Stelzbach – Abschnitt km 0.150 - 0.180	18.0
Route Nr. 11404 – Mettlenbach – Abschnitt km 0.000 - 0.225	11.0 – 12.0
Route Nr. 11231 – Winteraubach – Abschnitt km 0.000 - 0.150	11.0
<b>Sondernutzungsplan Gewässerraum Lägelenbach und Schwendibach</b>	
Route Nr. 25310 – Lägelenbach – Abschnitt km 0.000 - 0.090	15.0
Route Nr. 25310 – Lägelenbach – Abschnitt km 0.090 - 0.190	15.0
Route Nr. 25310 – Lägelenbach – Abschnitt km 0.190 - 0.390	14.0
Route Nr. 25310 – Lägelenbach – Abschnitt km 0.390 - 0.440	17.0
Route Nr. 86066 – Lägelenbach Seitenarm – Abschnitt km 0.000 – 0.170	11.0
Route Nr. 11111 – Schwendibach – Abschnitt km 0.000 - 0.040	13.0
Route Nr. 11111 – Schwendibach – Abschnitt km 0.040 - 0.080	15.0
Route Nr. 11111 – Schwendibach – Abschnitt km 0.080 - 0.220	13.0
<b>Sondernutzungsplan Gewässerraum Leibach</b>	
Route Nr. 11739 – Leibach – Abschnitt km 0.150 - 0.250	12.0
Route Nr. 11739 – Leibach – Abschnitt km 0.250 - 0.400	12.0
Route Nr. 11739 – Leibach – Abschnitt km 0.400 - 0.500	12.0



<b>FESTLEGUNG</b>	
Route Nr. 11739 – Leibach – Abschnitt km 0.500 - 0.550	11.0 (Aufweitung bis 16.2)
Route Nr. 11739 – Leibach – Abschnitt km 0.550 - 0.650	11.0
<b>Sondernutzungsplan Gewässerraum Steintaler Bach und Nestenbergbach</b>	
Route Nr. 25316 – Steintaler Bach – Abschnitt km 0.000 - 0.230	44.0
Route Nr. 25316 – Steintaler Bach – Abschnitt km 0.230 - 0.410	44.0
Route Nr. 25316 – Steintaler Bach – Abschnitt km 0.410 - 0.640	44.0
Route Nr. 25390 – Nestenbergbach – Abschnitt km 0.000 - 0.120	22.0
Route Nr. 25390 – Nestenbergbach – Abschnitt km 0.120 - 0.200	22.0
Route Nr. 25390 – Nestenbergbach – Abschnitt km 0.200 - 0.250	22.0
Route Nr. 25390 – Nestenbergbach – Abschnitt km 0.250 - 0.325	18.0
<b>Sondernutzungsplan Gewässerraum Gieselbach</b>	
Route Nr. 12074 – Gieselbach – Abschnitt km 0.085 - 0.230	13.0
Route Nr. 12074 – Gieselbach – Abschnitt km 0.230 - 0.340	13.0
Route Nr. 12074 – Gieselbach – Abschnitt km 0.340 - 0.430	13.0
<b>Sondernutzungsplan Gewässerraum Sägebach</b>	
Route Nr. 12171 – Sägebach – Abschnitt km 0.000 - 0.220	15.0
Route Nr. 12171 – Sägebach – Abschnitt km 0.220 - 0.360	15.0
<b>Sondernutzungsplan Gewässerraum Lütisbach</b>	
Route Nr. 11510 – Lütisbach – Abschnitt km 0.000 - 0.125	30.0
Route Nr. 11510 – Lütisbach – Abschnitt km 0.125 - 0.400	30.0

## 6.10 VERZICHT AUF DIE FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS

Obwohl die Offenlegung der Gewässer zu gewährleisten ist, werden gemäss Art. 38 Abs. 2b GschG bei Verkehrsübergängen Eindolungen bewilligt. Nach Art. 40a Abs. 5 ist es möglich, bei Fliessgewässer auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten, sofern kein überwiegendes Interesse (z.B. Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Gewässerunterhalt inkl. technischem Zugang, Sicherung der Funktionen des Gewässers, Interesse an einem öffentlichen Zugang der Bevölkerung zum Gewässer) entgegensteht und wenn das Gewässer:

- sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- eingedolt ist;
- künstlich angelegt; oder
- sehr klein ist.

Eine Offenlegung der Eindolungen innerhalb des Siedlungsgebiets wird vorgenommen, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen und diese geeignete Kosten- / Nutzenverhältnisse aufweisen. Nachfolgende Tabelle zeigt diejenigen Abschnitte, wo auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird, da eine Offenlegung nicht zweckmässig ist. In den nachfolgenden Kapiteln werden die einzelnen Verzichte begründet bzw. erläutert. Verzichte im Wald werden nicht weiter begründet.



**Tab. 7: Gewässerabschnitte mit Verzicht – eingedolte Gewässer**

<b>ABSCHNITTE MIT VERZICHT – EINGEDOLTE GEWÄSSER</b>
Route Nr. 11739 – Leibach – Abschnitt Km 0.000 - 0.150
Route Nr. 12032 – Eschbach – Abschnitt Km 0.075 - 0.160
Route Nr. 12032 – Eschbach – Abschnitt Km 0.200 - 0.240
Route Nr. 12032 – Eschbach – Abschnitt Km 0.330 - 0.420
Route Nr. 12121 – Gillbach – Abschnitt Km 0.165 - 0.260
Route Nr. 12176 – Schmittlibach – Abschnitt Km 0.215 - 0.315

Auch innerhalb des Waldes wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Dies geschieht anhand eines Legendeneintrags im Sondernutzungsplan / in den Sondernutzungsplänen anhand von Verzichtspfeilen. Kurze Gewässerabschnitte, welche im Wald zu liegen kommen bzw. diesen tangieren, werden trotzdem vollständig festgelegt. Somit kann eine sinnvolle Abschnittsbildung beibehalten werden. Nachfolgende Tabelle zeigt diejenigen Abschnitte, wo auf eine Gewässerraumfestlegung im Wald verzichtet wird.

**Tab. 8: Gewässerabschnitte mit Verzicht – Wald**

<b>ABSCHNITTE MIT VERZICHT – WALD</b>
Route Nr. 12074 – Gieselbach – Abschnitt Km 0.000 - 0.085
Route Nr. 12121 – Gillbach – Abschnitt Km 0.530 – 0.800

### **6.10.1 ROUTE NR. 11739 – LEIBACH – ABSCHNITT KM 0.000 - 0.150**

Es wird ein Verzicht des Gewässerraums im Abschnitt des Leibachs Km 0.000 – 0.150 vorgenommen, da die örtlichen Gegebenheiten eine Offenlegung nicht zulassen und das Kosten- / Nutzenverhältnisse unverhältnismässig ist. Die Änderung des Durchlasses bei den Gleisen sowie die engen Verhältnisse beim Oberhofweg machen eine Offenlegung unverhältnismässig, da es sich um einen kurzen Abschnitt in einem Gebiet mit einer dichten Bebauungsstruktur handelt.

### **6.10.2 ROUTE NR. 12032 – ESCHBACH – ABSCHNITT KM 0.075 - 0.160**

Es wird ein Verzicht des Gewässerraums im Abschnitt des Eschbachs Km 0.075 – 0.160 vorgenommen, da die örtlichen Gegebenheiten eine Offenlegung nicht zulassen. Die Änderung des Durchlasses bei den Gleisen sowie die engen Verhältnisse bis zur Gillstrasse machen eine Offenlegung unverhältnismässig, da es sich um einen kurzen Abschnitt in einem Gebiet mit einer dichten Bebauungsstruktur handelt.

### **6.10.3 ROUTE NR. 12032 – ESCHBACH – ABSCHNITT KM 0.200 - 0.240**

Es wird ein Verzicht des Gewässerraums im Abschnitt des Eschbachs Km 0.200 – 0.240 vorgenommen, da die örtlichen Gegebenheiten eine Offenlegung auf diesem kurzen Abschnitt es nicht zulassen und das Kosten- / Nutzenverhältnisse unverhältnismässig ist.

### **6.10.4 ROUTE NR. 12032 – ESCHBACH – ABSCHNITT KM 0.330 - 0.420**

Es wird ein Verzicht des Gewässerraums im Abschnitt des Eschbachs Km 0.330 – 0.420 vorgenommen, da die örtlichen Gegebenheiten eine Offenlegung nicht zulassen und das Kosten- / Nutzenverhältnisse unverhältnismässig ist. Im Rahmen des Gewässerkonzepts wird der Umgang mit dem Eschbach und dem Gillbach nochmals thematisiert. Es werden gesamtheitliche Lösungen gesucht und diskutiert. Da jedoch nicht zeitnah mit einem Ergebnis gerechnet werden kann, wird die Gewässerraumfestlegung auf der aktuellen Datengrundlage durchgeführt.



### **6.10.5 ROUTE NR. 12121 – GILLBACH – ABSCHNITT KM 0.165 - 0.260**

Es wird ein Verzicht des Gewässerraums im Abschnitt des Gillbachs Km 0.165 – 0.260 vorgenommen, da die örtlichen Gegebenheiten eine Offenlegung nicht zulassen und das Kosten- / Nutzenverhältnisse unverhältnismässig ist, da es sich um einen kurzen Abschnitt in einem Gebiet mit einer dichten Bebauungsstruktur handelt. Im Rahmen des Gewässerkonzepts wird der Umgang mit dem Eschbach und dem Gillbach nochmals thematisiert. Es werden gesamtheitliche Lösungen gesucht und diskutiert. Da jedoch nicht zeitnah mit einem Ergebnis gerechnet werden kann, wird die Gewässerraumfestlegung auf der aktuellen Datengrundlage durchgeführt.

### **6.10.6 ROUTE NR. 12176 – SCHMITTLIBACH – ABSCHNITT KM 0.215 - 0.315**

Es wird ein Verzicht des Gewässerraums im Abschnitt des Schmittlibachs Km 0.215 – 0.315 vorgenommen, da die örtlichen Gegebenheiten eine Offenlegung nicht zulassen und das Kosten- / Nutzenverhältnisse unverhältnismässig ist, da es sich um einen kurzen Abschnitt in einem Gebiet mit einer dichten Bebauungsstruktur handelt.

## **6.11 BAUBEWILLIGUNGEN IM GEWÄSSERRAUM**

Gemäss der Arbeitshilfe „Gewässerraum im Kanton St. Gallen“ des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), Stand Mai 2022, gilt im Gewässerraum ein grundsätzliches Bauverbot. Die Arbeitshilfe hält aber auch fest, dass gewisse standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen im ordentlichen Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 41 Abs. 1 GSchV, im Baubewilligungsverfahren gemäss der Bestandesgarantie nach Art. 109 PBG, im Baubewilligungsverfahren betreffend Wiederaufbau nach Art. 110 PBG oder als Ausnahmegewilligung nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV auch im Gewässerraum bewilligt werden können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine Baubewilligung erfüllt sind. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum gemessen zudem unter Voraussetzungen eine Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Der Umfang der Bestandesgarantie richtet sich innerhalb der Bauzone nach kantonalem Recht (Art. 31, 109 und 110 PBG). Dabei werden auch Umbauten, Erweiterungen und Wiederaufbau geregelt. Für nicht rechtmässig erstellte und / oder nicht bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ist die kantonale Bestandesgarantie nicht anwendbar.

# **7 BEANSPRUCHUNG VON FRUCHTFOLGEFLÄCHEN**

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG können Fruchtfolgeflächen nicht innerhalb des Gewässerraumes liegen. Deshalb weist der Kanton diejenigen Flächen separat aus, welche sich auf die Inventarisierung sowie auf die Kompensation der Fruchtfolgeflächen auswirkt. Die Flächen innerhalb des Gewässerraums können als Potential weiterhin zum Kontingent der Fruchtfolgeflächen gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Die effektiv durch den Gewässerraum verursachten Verluste der Fruchtfolgeflächen müssen minimal ausfallen und gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen kompensiert werden.

Im Fall der Gesamtgewässerraumfestlegung innerhalb der Bauzone der Gemeinde Ebnat-Kappel werden mit den ausgewiesenen Gewässerräumen Fruchtfolgeflächen im Ausmass von ca. 286 m<sup>2</sup> beim Branzgraben und ca. 559 m<sup>2</sup> beim Stegbach beansprucht. Da die betroffenen Flächen im Grünland zu liegen kommen und nicht durch wasserbauliche Massnahmen, Bestockung oder Aufforstung verändert werden, können diese nach wie vor als potenzielle Fruchtfolgeflächen gerechnet werden. Eine Kompensation ist nicht notwendig.

Im Rahmen der Fruchtfolgeflächenbeanspruchung wurde auch eine asymmetrische Verlegung des Gewässerraums geprüft. Dabei wurden die Nachteile der ungleichen Belastung der Grundeigentümer höher gewichtet als die minimale Beanspruchung der Fruchtfolgefläche durch den Gewässerraum, insbesondere auch aus dem Grund, da die Fruchtfolgefläche bei Bedarf weiterhin als solche genutzt werden kann. Dabei ist auch die Plangenaugigkeit



der Fruchtfolgefläche im Verhältnis zum grundeigentümerverbindlichen Sondernutzungsplan zu berücksichtigen. Bei einer Neu-Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen kann allenfalls auf den Gewässerraum Rücksicht genommen werden.

## 8 INTERESSENABWÄGUNG

Die Gewässerraumausscheidung steht in keinem ersichtlichen Widerspruch zur Bundesgesetzgebung, zur kantonalen Gesetzgebung und Richtplanung, respektive zur kommunalen Richt- und Zonenplanung. Erforderliche Interessenabwägungen sind in den Faktenblätter in Beilage 4 ersichtlich.

## 9 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Eine zeit- und sachgerechte Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Art. 34 PBG erfolgt mittels einer Informationsveranstaltung für die Bevölkerung am 16. März 2026 und einer anschliessenden Mitwirkungsfrist von 17. März bis 17. April 2026.

## 10 KANTONALE VORPRÜFUNG

Die Sondernutzungsplanung Gesamt-Gewässerraumausscheidung innerhalb Bauzone wird dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St. Gallen zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 nimmt das AREG Stellung zur Planung. Die Auswertung der Vorprüfung ist in der Beilage 5 einsehbar.

## 11 GENEHMIGUNG

Die Sondernutzungsplanung Gesamt-Gewässerraumausscheidung innerhalb Bauzone wird durch das AREG des Kantons St. Gallen genehmigt. Die Gemeinde bestimmt den Vollzugsbeginn



## 12 BEILAGE

- B1 ÜBERSICHTSPLAN, DAT. 23.02.2026**
- B2 WASSERBAULICHE GUTACHTEN, INGENIAS BAUINGENIEURE AG.  
DAT. 23.02.2026**
- B3 PLÄNE ZUM DICHT ÜBERBAUTEN GEBIET DÜG (BAULICHE DICHT  
UND GESCHOSSIGKEIT; ZONIERUNG; ENTWICKLUNGS- UND FOKUS-  
GEBIETE; DICHT ÜBERBAUTES GEBIET), DAT. 14.07.2025/  
30.09.2025**
- B4 FAKTENBLÄTTER, DAT. 23.02.2026**
- B5 AUSWERTUNG VORPRÜFUNG, DAT. 23.02.2026**



## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Titelbild: Ausschnitt GN10 in der Gemeinde Ebnet-Kappel.....	2
Abb. 1: Gestaltungsplan Stegrüti.....	13
Abb. 2: Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum Churzerbach.....	14
Abb. 3: Baulinienplan Steinenbach.....	15
Abb. 4: Gewässerabstandslinienplan Lägelenbach / Bürzelbach.....	16
Abb. 5: Baulinienplan Garage Hermann.....	17
Abb. 6: Schematischer Querschnitt Gewässerraum.....	18
Abb. 7: Berechnung des Gewässerraums.....	20
Abb. 8: Wasserbauliche Beurteilung.....	21
Abb. 9: Vergleich bisheriges und neues Recht sowie Übergangsrecht (Bsp. Leibach).....	26

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Glossar – Fachbegriffe.....	5
Tab. 2: Glossar – Gesetzliche Grundlagen.....	6
Tab. 3: Anzupassende/ aufzuhebende Sondernutzungspläne.....	12
Tab. 4: Dimensionierung des technischen Zugangs.....	19
Tab. 5: Gewässerabschnitte im «dicht überbautem Gebiet» (düG).....	24
Tab. 6: Definitive Gewässerraumfestlegungen.....	26
Tab. 7: Gewässerabschnitte mit Verzicht – eingedolte Gewässer.....	29
Tab. 8: Gewässerabschnitte mit Verzicht – Wald.....	29



